

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/50 von Rolf Blatter: «Lange Bearbeitungsdauer bei Einsprachen gegen Steuerbescheide»

2025/50

vom 25. November 2025

1. Text der Interpellation

Am 30. Januar 2025 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2025/50 «Lange Bearbeitungsdauer bei Einsprachen gegen Steuerbescheide» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Regelmä^ßig erheben Steuerpflichtige zumeist aus gutem Grund Einsprachen gegen Steuerbescheide von Steuerbehörden von Kanton und Gemeinden. Die Bearbeitung dieser Einsprachen dauert im einzelnen, scheinbar auch einfachen Fall über Gebühr lange und kann locker auch mehrere Jahre betragen. In der Folge sind die betroffenen Steuerpflichtigen in einer Unsicherheit bezüglich allfälliger Steuerschulden - welche dann bei negativem Entscheid zur Einsprache doch noch bezahlt werden müssen – zuzüglich des horrenden kantonalen Zinssatzes für verspätete Zahlungen, auch wenn der Steuerpflichtige nicht für die Verzögerung verantwortlich ist.

Ich erlaube mir an dieser Stelle deshalb ein paar Fragen zu stellen und bitte die Regierung um deren Beantwortung:

- *Hat die Regierung Kenntnis von diesen Missständen?*
- *Kann die Regierung ein Mengengerüst aufzeigen, auf welchem die Anzahl Steuerbescheide-/Rechnungen für natürliche und juristische Personen aufgetragen werden; auf welchen man auch die Anzahl der Einsprachen sowie deren Bearbeitungsdauer sehen kann?*
- *Wie sind diese Quoten im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere den angrenzenden Nachbarkantone?*
- *Woran liegt es, dass die Bearbeitung von Einsprachen dermassen lange dauern kann?*
- *Besteht die Möglichkeit, per Gesetzesänderung Verzugszinse infolge überdurchschnittlicher, unverschuldeter Bearbeitungsdauer bei Einsprachen auszusetzen?*
- *Bestünde allenfalls die Möglichkeit von Rückerstattungen – für zu viel bezahlte Zinsen?*

2. Einleitende Bemerkungen

Im Kanton Basel-Landschaft ist die kantonale Steuerverwaltung für die Bearbeitung aller Einsprachen gegen Steuerveranlagungen zuständig. Dadurch soll im Einspracheverfahren eine über den

gesamten Kanton einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt werden. Zur Veranschaulichung wird das Jahr 2022 gewählt. Die Steuererklärungen des Steuerjahres 2022 wurden im Jahr 2023 veranlagt und konnten zwischenzeitlich zum grössten Teil abgeschlossen werden, womit auf eine aussagekräftige und repräsentative Datengrundlage abgestellt werden kann. Die Qualität der Einspracheentscheide zeigt sich nicht zuletzt auch anhand der tiefen Anzahl an Weiterzügen (Rekursen) an das kantonale Steuergericht als nächsthöhere Instanz. Für die Steuerperiode 2022 wurden von 1'673 erledigten Einsprachen nur gerade 5 Fälle von periodischen Steuern von natürlichen Personen an das kantonale Steuergericht weitergezogen.

Die Bearbeitungsdauer von Einsprachen kann sich je nach Fallkonstellation, Themengebiet oder Umfang des Steuerdossiers erheblich unterscheiden. Bei komplexen und umfassenden Fragestellungen sowie umfangreichen Dossiers kann die Bearbeitungszeit deshalb länger ausfallen. Allenfalls muss intern auch das Revisorat beigezogen werden. Hinzu kommt, dass das Veranlagungsverfahren ein gemischtes Verfahren ist, bei welchem die steuerpflichtige Person eine Deklarationspflicht trifft und die Steuerbehörde die Deklaration prüft und gestützt darauf die Steuer festsetzt. Die Bearbeitungsdauer kann je nach Mitwirkung der steuerpflichtigen Person länger dauern. Dies ist bspw. der Fall, wenn eine steuerpflichtige Person im Einspracheverfahren mehrere Fristen zur Einreichung von Unterlagen beantragt.

Im für die Bearbeitung von Einsprachen natürlicher Personen zuständigen Geschäftsbereich Gemeinden & Einsprachen arbeiten die Inspektorinnen und Inspektoren primär in ihren Themen-schwerpunkten. Dies trägt zu einer effizienten Erledigung bei. Innerhalb ihrer Themengebiete arbeiten sie nach dem FIFO-Prinzip ("First in first out"). Dabei werden Einsprachen nicht nach Komplexitätsgrad sortiert. Ein Heraussuchen und Vorziehen von sogenannt "einfachen" Einsprache-Fällen würde zusätzliche Bearbeitungszeit in Anspruch nehmen und die Bearbeitungsdauer für die verbleibenden, komplexen Fällen zusätzlich erhöhen. Dies würde auch eine Ungleichbehandlung von Steuerpflichtigen mit sich bringen, zumal die Ansichten darüber, was als "einfacher" Fall gilt, auseinander gehen können.

Für die Bearbeitung von Einsprachen juristischer Personen ist der Geschäftsbereich Juristische Personen zuständig; für die Bearbeitung von Spezialsteuern der dafür zuständige Geschäftsbereich Spezialsteuern.

3. Beantwortung der Fragen

1. Hat die Regierung Kenntnis von diesen Missständen?

In der Interpellation wird die Entstehung von Verzugszinsen in Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer von Einsprachen gebracht. Verzugszinsen fallen jedoch unabhängig von der Bearbeitungsdauer von Einsprachen an, wenn entweder die provisorische Vorausrechnung oder die definitive Steuerrechnung nicht fristgerecht bezahlt werden (siehe dazu auch Frage 5). Von einem Missstand kann deshalb in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

2. Kann die Regierung ein Mengengerüst aufzeigen, auf welchem die Anzahl Steuerbescheide-/Rechnungen für natürliche und juristische Personen aufgetragen werden; auf welchen man auch die Anzahl der Einsprachen sowie deren Bearbeitungsdauer sehen kann?

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die eingegangenen Einsprachen natürlicher Personen im Kanton Basel-Landschaft der letzten fünf Steuerjahre (Stand 13. November 2025):

Steuerjahr	Anzahl nat. Personen	Anzahl Einsprachen nat. Personen	in %	offen	Bearbeitungsdauer		
					kleiner/gleich 30 Tage	31 bis kleiner/gleich 180 Tage	gleich/grösser 181 Tage
2019	182'472	2'122	1,16 %	73	471	849	729
2020	183'854	2'137	1,16 %	116	466	763	792
2021	185'887	2'273	1,22 %	224	343	813	893
2022	187'559	2'127	1,13 %	454	433	640	600
2023	188'687	1'934	1,02 %	851	361	586	136

Aktuell gehen noch Einsprachen zur Steuerperiode 2023 ein, weshalb Angaben zu dieser Steuerperiode noch nicht repräsentativ sind. Als Lesebeispiel wird deshalb die Steuerperiode 2022 herangezogen. Die Steuerperiode 2022 stellt eine aussagekräftige Datengrundlage dar, weil die meisten Veranlagungen dieser Steuerperiode abgeschlossen sind (Veranlagungsstand über 99 %).

- Im Jahr 2022 verzeichnete der Kanton Basel-Landschaft 187'559 steuerpflichtige natürliche Personen. Davon haben rund 1,13 % bzw. 2'127 natürliche Personen ein Rechtsmittel ergriffen.
- Von den eingereichten Einsprachen im Steuerjahr 2022 betrafen 275 Einsprachen amtliche Einschätzungen. Eine amtliche Einschätzung beruht auf einer Pflichtverletzung von steuerpflichtigen Personen, indem diese der Steuerverwaltung keine Steuererklärung abgeben und in der Folge nach Ermessen eingeschätzt werden müssen. Die Bearbeitung dieser Steuerdossiers verursachen einen doppelten Aufwand. Bei der ermessensweisen Festsetzung der Faktoren mangels Einreichung einer Steuererklärung müssen die Faktoren im Veranlagungsverfahren so nahe an der Wirklichkeit wie möglich ermittelt und verfügt werden. Wird danach eine Einsprache erhoben, sind die nachgereichten Faktoren *erneut* zu prüfen. Die Veranlagung ist entsprechend an die nachgereichte Deklaration anzupassen und zu ersetzen.
- Von den 2'127 Einsprachen der Steuerperiode 2022 sind noch 454 Fälle offen, in 433 Fällen dauerte die Bearbeitung weniger als 30 Tage und in 640 Fällen dauerte sie bis zu 6 Monaten. In 600 Fällen ist eine Bearbeitungsdauer mit einer Länge von über 181 Tagen zu verzeichnen. Das bedeutet, dass in 28.20 % aller Einsprachen die Bearbeitungsdauer länger als 6 Monate dauert.
- Von einer generell zu langen Bearbeitungszeit kann deshalb nicht gesprochen werden. Eine Zunahme der Bearbeitungsdauer ist jedoch feststellbar.
- In den letzten Jahren ist die auch Anzahl der Einsprachen tendenziell im Rahmen der Zunahme der basellandschaftlichen Bevölkerung angestiegen, unterliegt jedoch auch Schwankungen. Ein weiterer Grund für die steigende Anzahl von Einsprachen ist zudem, dass Einsprachen kostenlos sind. Betroffene können deshalb eher bereit sein, ein Rechtsmittel zu ergreifen, in der Hoffnung, die Steuerbelastung senken zu können. Erst bei einem anschliessenden Weiterzug an das kantonale Steuergericht wird ein Kostenvorschuss verlangt. Die Anzahl an erledigten Einsprachen wiederum liegt konstant auf einem hohen Niveau.

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die eingegangenen Einsprachen juristischer Personen im Kanton Basel-Landschaft der letzten fünf Steuerjahre. Die Einsprachedauer wird nicht erhoben:

Steuerjahr	Anzahl jur. Personen	Anzahl Einsprachen jur. Personen	in %
2019	13'029	47	0,36 %
2020	13'325	62	0,47 %
2021	13'734	74	0,54 %
2022	14'092	86	0,61 %
2023	14'407	112	0,78 %

3. Wie sind diese Quoten im Vergleich zu anderen Kantonen, insbesondere den angrenzenden Nachbarkantone?

Die Arbeitsweise und Organisation in den umliegenden Steuerverwaltungen unterscheiden sich von derjenigen des Kantons Basel-Landschaft. Daher sind die Verhältnisse des Kantons Basel-Landschaft nicht direkt mit denjenigen anderen Kantonen vergleichbar. Die Bearbeitungsdauer liegt aber trotz eingeschränkter Vergleichbarkeit im Bereich derjenigen der Nachbarkantone:

- Im Kanton Aargau wird in rund 0,7 % aller Fälle eine Einsprache erhoben. Im Rahmen einer einmaligen Erhebung wurde eine durchschnittliche Verfahrensdauer von 3 bis 9 Monaten erhoben. Die Bearbeitungsdauer wird allerdings nicht regelmäßig erhoben.
- Im Kanton Solothurn erheben rund 0,9 % aller steuerpflichtigen Personen Einsprache. Die Bearbeitungsdauer wird nicht erhoben, geschätzt dürfte sie aber durchschnittlich bei rund 7 Monaten liegen.
- Auf Nachfrage im Kanton Basel-Stadt wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2024 im Verhältnis zu den steuerpflichtigen Personen das Rechtsmittel in 0,4 % mit einem Einspracheentscheid erledigt worden sei. Die genaue Anzahl der Einsprachen ist nicht bekannt. Die Bearbeitungsdauer wird nicht erhoben.

4. Woran liegt es, dass die Bearbeitung von Einsprachen dermassen lange dauern kann?

In lediglich 28.20 % aller Einsprachen natürlicher Personen respektive in 600 Fällen dauert die Bearbeitung über 6 Monate (Steuerperiode 2022). Dies kann unterschiedliche Gründe haben:

- Die von Einsprachen betroffenen Themen unterscheiden sich sehr in der Bearbeitungsdauer: Beispielsweise dauert die Bearbeitung von Einsprachen zu Themen wie Liegenschaftsunterhalt, Tarif bei Unterhaltpflichten, komplexen Wertschriftenverzeichnissen oder selbständige Erwerbstätigkeit um ein Vielfaches länger als im Bereich der Berufskosten. Der Grund dafür liegt zum Beispiel im Falle von Liegenschaftsunterhalt in sehr umfangreichen Dossiers, im zusätzlich erforderlichen Spezialwissen im Bereich der Baubranche resp. der Bautechnik, damit sich ein geltend gemachter Liegenschaftsunterhalt oder eine Sanierung fachlich korrekt beurteilen lassen.
- Im Falle von Einsprachen von selbständig erwerbstätigen Personen nimmt zum Beispiel die Prüfung der Buchhaltung mit den dazugehörigen Belegen vergleichsweise mehr Zeit in Anspruch als die Prüfung eines einfachen Sachverhalts bei unselbständig Erwerbstätigen.
- Im Geschäftsbereich Gemeinden & Einsprachen konnten zudem rund zwei Jahre lang zwei vakante Stellen nicht zeitnah wiederbesetzt werden. Unter anderem haben die Situation auf dem

Arbeitsmarkt (Arbeitskräftemangel) und die Konkurrenz mit anderen Arbeitgebenden (insbesondere andere Kantone) die Stellenbesetzung erschwert. Nach erfolgter Anstellung sind die neuen Mitarbeitenden in ihr Aufgabengebiet einzuarbeiten. Diese Einarbeitung ist aufwändig. Die zwei fehlenden Mitarbeitenden über 24 Monate verlängern die Erledigungsdauer erheblich.

5. Besteht die Möglichkeit, per Gesetzesänderung Verzugszinse infolge überdurchschnittlicher, unverschuldeter Bearbeitungsdauer bei Einsprachen auszusetzen?

Verzugszinsen fallen nur dann an, wenn die provisorische oder definitive Rechnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt wird. Die Bearbeitungsdauer von Einsprachen steht mit der Erhebung von Verzugszinsen in keinem Zusammenhang. In seinem Entscheid vom 19. Mai 2017 veranschaulichte das Steuergericht die Verzugszinsthematik wie folgt:

Gemäss § 135a Abs. 1 StG BL sind die periodisch geschuldeten Steuern auf Einkommen, Vermögen, Ertrag und Kapital mit der Fälligkeit gemäss § 135 Absatz 1,2 oder 3 zu entrichten. Die nicht periodisch geschuldeten Steuern sowie die Bussen und Gebühren gemäss § 135 Absatz 4 und die periodisch geschuldeten Steuern mit besonderen Fälligkeiten gemäss § 135 Absatz 5 sind innert 30 Tagen nach Fälligkeit zu entrichten (Abs. 2). Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Verzugszinsen pro Kalenderjahr fest (Abs. 3). Eine Verzugszinspflicht besteht nur dann, wenn auf den Fälligkeitstermin hin eine provisorische oder eine definitive Rechnung gestellt wurde. Ist bis zur Fälligkeit noch keine Steuerrechnung gestellt worden, beginnt die Verzugszinspflicht 30 Tage nach Rechnungsstellung. Erhöht sich der definitive Rechnungsbetrag gegenüber der provisorischen Rechnungsstellung, beginnt die Verzugszinspflicht für den Mehrbetrag 30 Tage nach definitiver Rechnungsstellung (Abs. a). Steuerpflichtigen Personen, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig nachkommen, wird eine Mahnung zugestellt. Für Mahnungen kann eine Gebühr erhoben werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Gebühr fest (Abs. 5). Allgemeiner Fälligkeitstermin für die periodisch geschuldeten Einkommens-, Vermögens-, Ertrags- und Kapitalsteuern ist der 30. September des Kalenderjahres, in dem die Steuerperiode endet (§ 135 Abs. 1 StG).

Der Verzugszins ist ein gesetzlicher Zins und bedarf deshalb einer ausdrücklichen Regelung seines Bestandes, seiner Höhe und seiner Voraussetzungen im Gesetz [(Urteil 2C_239/2014 vom 9.2.2015) E.2 betreffend kantonale Steuern)]. Demgegenüber ist die Pflicht zur Leistung von Verzugszinsen nicht nur in OR 104 Abs. 1 geregelt, sondern gilt als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht. Ein Verzugszins ist geschuldet bei Verzug des Steuerschuldners, d.h. in der ausgebliebenen Entrichtung einer Steuer im Zeitpunkt ihrer Zahlbarkeit (vgl. Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Aufl., Zürich 2016, S. 375 f.; vgl. auch BGE 2C_520/2011 vom 8. Mai 2012, E. 3). Sinn dieses Zinsausgleichs ist es, einer steuerpflichtigen Person, welche vor dem Fälligkeitstermin eine Vorauszahlung leistet, mit einem Vergütungszins den Zins auszugleichen, den sie durch die vorzeitige Überweisung an die Verwaltung an anderer Stelle verlustig geht. Umgekehrt hat die steuerpflichtige Person das Staatswesen dafür zu entschädigen, dass es durch die verspätete Zahlung von Steuerforderungen gezwungen wird, sich auf dem Kapitalmarkt zu finanzieren und dafür Zinsen zu bezahlen. Die Verzugszinsen haben somit nicht die Eigenschaft einer Strafe (vgl. BGE 2C_939/2011 vom 7. August 2012, E. 6) (vgl. Entscheid des Steuergerichts [StGE] 510 17 9 vom 19. Mai 2017, E. 7ff.).

Die Steuerverwaltung versendet jährlich im Januar provisorische Veranlagungen an rund 188'000 steuerpflichtige natürliche Personen. Die Zahlungsfrist für die provisorische Veranlagung endet jeweils am 30. September des laufenden Jahres. Wird der provisorisch veranlagte Betrag bis zum 30. September des laufenden Jahres bezahlt, entstehen keine Verzugszinsen (vgl. § 135a Abs.1 StG BL). Verzichtet eine steuerpflichtige Person hingegen auf die Bezahlung der provisorisch festgelegten Steuerforderung bis zur definitiven Veranlagung (die in jedem Fall erst im Folgejahr eröffnet wird), wird ein Verzugszins fällig, der ab dem 30. September der betroffenen Steuerperiode zu laufen beginnt. Es kommt also nur dann zu Verzugszinsen, wenn die provisorische oder gar definitive Rechnung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist bezahlt wird.

Daraus folgt, dass die Erhebung von Verzugszinsen in keinem Zusammenhang mit der Bearbeitungsdauer für Einsprachen steht. Die Ursache für die Entstehung von Verzugszinsen hat einzig mit einer nicht fristgerechten Zahlung zu tun. Fällt der zu zahlende Steuerbetrag im Rahmen einer Einsprache im Ergebnis höher aus, entsteht ebenfalls kein Verzugszins, wenn die steuerpflichtige Person den höheren (Differenz-) Betrag innerhalb der neuen Zahlungsfrist begleicht. Resultiert aus einer Einsprache im Ergebnis ein Guthaben, wird ein Vergütungszins bezahlt. Im Falle von Einsprachen wird auf dem Bestätigungsschreiben explizit darauf hingewiesen, dass der Steuerbetrag ungeachtet der Einreichung eines Rechtsmittels geschuldet ist und die Steuerverwaltung den Steuerpflichtigen die Begleichung der Steuerrechnung empfiehlt. Im Ergebnis fallen also keine Verzugszinsen an, wenn eine steuerpflichtige Person die provisorische oder die definitive Steuerrechnung jeweils innerhalb der Zahlungsfrist rechtzeitig bezahlt.

6. Bestünde allenfalls die Möglichkeit von Rückerstattungen – für zu viel bezahlte Zinsen?

Die Erhebung von Verzugszinsen bzw. die Anrechnung von Vergütungszinsen beruhen auf einer gesetzlichen Vorschrift und sind an das jeweilige Zahlungsdatum gekoppelt. Stellt sich im Nachhinein z.B. bei einer teilweisen oder vollständigen Gutheissung der Einsprache heraus, dass zuviel Steuern bezahlt wurden, so wird der zuviel bezahlte Betrag samt Vergütungszins gemäss der gesetzlichen Konzeption dem folgenden Steuerjahr gutgeschrieben oder mit einer anderen noch fälligen Steuerforderung verrechnet.

Liestal, 25. November 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich